

FDP Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für Justiz und Sicherheit  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Güttingen,  
19. September 2018

Per E-Mail an: [generalsekretariat.djs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.djs@tg.ch)

## **Vernehmlassung zum Entwurf für eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)**

---

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Totalrevision des kantonalen Feuerschutzgesetzes. Die FDP Thurgau nimmt wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkungen**

Die FDP Thurgau begrüsst die Totalrevision des Gesetzes sowie insbesondere den Einbezug der Motion Lüscher betreffend Liberalisierung des Kaminfegerwesens. Obschon seitens der Regierung mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens Preiserhöhungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können, ist die FDP Thurgau der Überzeugung, dass der Markt spielen wird und sich die Preise angesichts des freien Wettbewerbs unter den Anbietern regulieren werden.

Sofern sich die vorliegende Vernehmlassung nicht zu den einzelnen Paragraphen äussert, besteht seitens der FDP Thurgau kein Anlass zu Bemerkungen.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen**

#### *1. Aufgaben und Zuständigkeiten*

##### *§ 5 Körperschaften, private Organisationen*

Der Gesetzestext beschränkt sich auf den Begriff „öffentlich-rechtliche Körperschaften“. Anstalten sind nicht erwähnt. Konkret bedeutet dies, dass keine gesetzlich vorgesehenen Spezialaufgaben an Anstalten übertragen werden könnten. Seitens der FDP Thurgau stellt sich deshalb die Frage, ob diese Bestimmung bewusst auf öffentlich-rechtliche Körperschaften begrenzt und Anstalten ausgeschlossen wurde.

## 2. Schadenverhütung

### 2.1. Grundsätze

#### § 9 Feuerverbot

*Absatz 1:* Die Verankerung der Zuständigkeit des Departements anstelle des Regierungsrats wird begrüsst.

*Absatz 4:* Bezüglich der Publikationskanäle wird bezweifelt, ob in dringenden Fällen, etwa bei Notwendigkeit vorsorglicher Massnahmen mit sofortiger Wirkung, mit der Publikation im Amtsblatt rechtzeitig informiert werden kann und ob diese Massnahme allein genügt für eine Rechtsverbindlichkeit. Es wäre wünschenswert, weitere Publikationskanäle wie Medien, Internet etc. explizit vorzusehen. Dies fehlt jedoch.

Seitens der FDP Thurgau stellt sich die Frage, wer nebst der Polizei die Verbote kontrolliert und durchsetzt. Dies geht aus dem Entwurf nicht hervor. Falls Gemeindeorgane dafür vorgesehen sind, bedarf es der klaren Bezeichnung sowie einer expliziten Beschreibung der Kompetenzen derselben. Eine gesamthafte Delegation ausschliesslich an die Polizei ist aus Kapazitätsgründen und anderer Kernaufgaben derselben nicht sinnvoll.

### 2.2. Feuerschutzbewilligung

#### § 12 Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht

*Absatz 1 Ziffer 3:* Der Begriff „feuer- und explosionsgefährliche Stoffe“ müsste definiert werden, zumindest auf Verordnungsstufe.

*Absatz 1 Ziffer 4:* Diese Bestimmung ist zu wenig klar. Die Begriffe sind nicht genügend definiert. In Haushalten sind in der Regel etliche handelsübliche Produkte mit leichtentzündlichen Stoffen vorhanden, so z.B. Brennsprit, Dosen mit unter Druck stehendem Inhalt wie Haarspray, Deodorant etc. Es muss klargestellt werden, ob hier Ausnahmen für «haushaltübliche Mengen» von gewissen Produkten vorgesehen sind und wie diese Mengen (sowie auch die betroffenen Stoffe) definiert werden. Dies wäre allenfalls auf Verordnungsstufe zu regeln.

*Absatz 1 Ziffer 5:* Der Begriff «eine grosse Zahl von Personen» ist unklar und muss aus Gründen der Rechtssicherheit definiert werden, allenfalls auf Verordnungsstufe. Zudem ist fraglich, wie weit diese Regelung geht und welche Überlegungen dieser zugrunde liegen. Die FDP Thurgau fragt sich, ob damit nicht ein grosser bürokratischer Aufwand verbunden sein wird und wer bzw. welche Stelle diesen Aufwand bewältigen soll.

*Absatz 2:* Es wird nicht ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorgesehen sind. Die Bestimmung ist zu wenig präzise. Die Voraussetzungen der Ausnahmen von der Bewilligungspflicht müssen zwingend auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Weiter ist unklar, was unter dem Begriff „Vollzugsmeldung“ zu verstehen ist, wer diese vornimmt und wozu diese dient. Dies sollte der besseren Verständlichkeit halber definiert werden.

### 2.3. Feuerschutzkontrollen

#### § 16 Baukontrollen

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass bereits während der Bauphase entsprechende Kontrollen durchgeführt werden. So können allenfalls hohe Kosten eingespart werden, die zufolge später erfolgter Kontrollen resultieren könnten.

### 2.4. Reinigung und Kaminfegerwesen

#### § 22 Kontroll- und Reinigungspflicht der wärmetechnischen Abgaben

Die Aufnahme der Motion Lüscher wird ausdrücklich begrüsst. Indessen muss die Frage der Kontrolle geregelt werden. Seitens der FDP Thurgau sollte nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit die mildeste Massnahme ergriffen werden. Die FDP Thurgau legt Wert darauf, dass keine Vermischung von Kaminfegerarbeiten (Reinigung der Kamine) und der Rauchgaskontrolle (Emissionskontrolle für die Umwelt) erfolgt. Die Rauchgaskontrolle ist nach wie vor Sache der Gemeinden und mit den Wartungsfirmen bereits eigentümerfreundlich gelöst.

### *§ 24 Bewilligung zur Berufsausübung*

Der Begriff „schwere Pflichtverletzungen“ ist nicht definiert. Was darunter zu verstehen ist, muss geregelt werden; namentlich, wenn daran die Sanktion eines Bewilligungsentzugs geknüpft werden kann.

### *3.2. Feuerwehrpflicht*

#### *§ 29 Grundsatz*

*Absatz 3:* Dieser Absatz ist zu streichen, er ist nach Ansicht der FDP Thurgau verfassungswidrig.

#### *§ 32 Feuerwehersatzabgabe*

*Absatz 2:* Die Ersatzabgabe ist zu hoch. Die Notwendigkeit einer Erhöhung ist in den Erläuterungen zu wenig begründet und nicht nachvollziehbar, der Nachweis der Notwendigkeit fehlt. Nach Ansicht der FDP Thurgau wäre es verfassungskonform, anstelle der Haushaltbesteuerung eine individuelle Besteuerung von Ehegatten und eingetragenen Partnern vorzusehen, dies bei einem Betrag von maximal Fr. 500.00 pro Person und Jahr.

*Absatz 4:* Es sollte auf Verordnungsstufe geregelt werden, welche Aufwendungen der Feuerwehr mit dem Ertrag der Ersatzabgabe finanziert werden und was unter dem Begriff „weitere Feuerschutzaufgaben“ zu verstehen ist.

#### *§ 36 Besondere Aufgaben*

*Absatz 2:* Die Verankerung im Gesetz, wonach private Anbieter seitens des Staates nicht konkurrenziert werden sollten, wird ausdrücklich begrüsst.

### *4. Einsatzkosten und Haftung*

#### *§ 41 Schuldhaft verursachter Einsatz*

Es wird begrüsst, dass missbräuchliche Brandalarne vom Gesetzestext erfasst werden.

#### *§ 43 Brandschutzabgabe*

Die Gebäudeversicherung hat viel Ermessen beim Festlegen der Abgabe. Es wird (mehr) Transparenz bei der Prämienfestlegung und -rechnung gefordert, um allfällige Quersubventionierungen anderer Bereiche zu vermeiden.

### *6. Rechtspflege*

Die Überschrift ist unpassend, da es sich nachfolgend nicht um eigentliche Rechtspflege-Artikel handelt. Es wird vorgeschlagen, die Überschrift zu ersetzen durch „Vollzugs- und Strafbestimmungen“.

#### *§ 45 Rekurse*

Es wird beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Sie ist obsolet, denn der Rechtsweg ergibt sich aus dem VRG. Zudem müssten bei einer Revision des VRG alle davon betroffenen Gesetze redaktionell geändert werden, was (vermeidbaren) grossen bürokratischen Aufwand verursacht. Aus Sicht der Rechtssuchenden wäre ein genereller Verweis auf das VRG sinnvoll.

#### *§ 46 Verbot*

Diese Bestimmung ist nach Ansicht der FDP Thurgau am falschen Ort; sie ist keine Vollzugsbestimmung, sondern eine vorsorgliche Massnahme. Sie sollte unter § 21 oder daran anschliessend stehen.

#### *§ 47 Ersatzvornahme*

Die Ersatzvornahme sollte unter § 21 stehen, da nur Mängel und keine weiteren Unterlassungen betroffen sind. Diese Bestimmung ist hier am falschen Platz.

### *7. Schlussbestimmungen*

#### *§ 50 Ergänzende Bestimmungen*

Aus rechtsstaatlicher Sicht und namentlich aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Es gibt kein Raum für die Delegation wichtiger ergänzender Bestimmungen an die Gebäudeversicherung. Die massgebenden Bestimmungen sollen im Gesetz verankert sein. Der Regierungsrat soll Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe regeln und keine Kompetenzdelegation an die Gebäudeversicherung vornehmen. Die Gebäudeversicherung kann sich mittels Anträge an den Regierungsrat für Detailregelungen auf Verordnungsstufe einbringen.

### *II. Änderungen im Erlass RB 956.1 (Gesetz über die Gebäudeversicherung)*

#### *§ 10 Abs. 2*

Mit Bezug auf den Reservefonds ist keine Transparenz vorhanden. Analog der Prämienhebung und -verwendung bei der Brandschutzabgabe (§ 43) wird Klarheit darüber gefordert, welche Mittel wofür verwendet werden und was der Zweck des Reservefonds ist.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



David H. Bon, Parteipräsident



Simon Krauter, Leiter Arbeitsgruppe  
Staatsstruktur und Verwaltung, Sicherheit